

AGB: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reinigung – SLAVI

Art. 1 Geltung der AGB

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SLAVI gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrages, für alle vereinbarten Dienstleistungen der SLAVI, sofern nichts anderes ursprünglich oder nachträglich schriftlich vereinbart ist.

Art. 2 Unwirksame Bestimmungen / Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Statt einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart ist. Vertragslücken werden durch solche Bestimmungen geschlossen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages sowie der Ausgewogenheit der vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragspartner am ehesten entsprechen.

Art. 3 Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dem zustande gekommenen Auftrag vereinbarten Leistungen gemäss den Vertragsbestandteilen, einer entsprechenden Offerte oder einer allfälligen Auftragsbestätigung fachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft unter Berücksichtigung neuzeitlicher Erkenntnisse und technischer Entwicklung durchzuführen. Dabei werden möglichst umweltverträgliche Produkte eingesetzt.

Art. 4 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen mit gebotener Sorgfalt und Fachwissen. Der Auftragnehmer stellt das für die Leistungserbringung erforderliche qualifizierte Personal zur Verfügung. Er führt das Personal entsprechend in die Aufgabe ein und sorgt für aktuelle Ausbildungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und die behördlichen Vorschriften einzuhalten. Zudem stellt er sicher, dass alle Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV usw.), Quellensteuer und andere Entschädigungsleistungen gesetzeskonform abgerechnet und bezahlt werden. Er bestätigt ausserdem, dass mit den von ihm gestellten Arbeitskräften Arbeitsverträge gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und des geltenden Gesamtarbeitsvertrages GAV angeschlossen sind. Er verpflichtet sich, ihr Reinigungspersonal der Schweigepflicht zu unterstellen. Er untersagt seinem Personal jegliche Einsichtnahme in irgendwelche Akten des Kunden.

Art. 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen notwendigen Informationen in geeigneter Form unaufgefordert und rechtzeitig zukommen zu lassen. Insbesondere stellt er sicher, dass der Auftragnehmer, über die an den einzelnen Standorten geltenden internen Regelungen informiert ist (insbesondere spezifische Sicherheitsvorschriften). Das zur Ausführung der Leistungen notwendige Wasser sowie Strom stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung. Dem Auftraggeber ist es untersagt, mit dem Reinigungspersonal ein direktes Arbeitsverhältnis einzugehen.

Es ist Pflicht der Auftraggeber, Terminänderungen im Voraus mitzuteilen, um Termine gegebenenfalls zu verschieben. Wird eine Terminänderung nicht mindestens 24 Stunden vor einem schriftlich bestätigten Auftrag mitgeteilt, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- erhoben.

Art. 6 Reinigungsmittel und Gerätschaften

Die für die Reinigung erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt, ohne anders lautende Vereinbarung, der Auftragnehmer und sind im Preis enthalten.

Art. 7 Preise / Bezahlung

Die Preise für die auszuführenden Reinigungsarbeiten werden vertraglich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftrag gemäss schriftlich akzeptierter Offerte mit der Ausführung beauftragt. Es werden nur Dienstleistungen gemäss Offerte ausgeführt, zusätzliche Arbeiten müssen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Zeitberechnung: Arbeiten nach Aufwand werden im 1/4 Stunden-Takt abgerechnet. Der An- und Abfahrtsweg gilt als Arbeitszeit und wird verrechnet.

Pausen: Pausen für die Mitarbeiter betragen pro Vor- und Nachmittag je 15 Minuten und gelten als Arbeitszeit. Die Mittagspause beträgt eine halbe Stunde / eine Stunde und gilt nicht als Arbeitszeit.

Der Preis versteht sich, sofern nicht anders vereinbart, exklusive Mehrwertsteuer.

Die Reinigung kann bar oder gegen Rechnung (30 Tage netto) bezahlt werden.

Art. 8 Änderungen der Leistungen / Zusatzarbeiten

Die berechnete Vergütung basiert auf dem vereinbarten Leistungsumfang. Änderungen der Leistungen, die vom Kunden angeordnet werden oder sich vom Arbeitsablauf heraufdrängen bzw. sich durch geänderte gesetzliche Vorschriften ergeben, haben eine Vertragsänderung und eine entsprechende Preisanzapfung zur Folge.

Wird kein Pauschalpreis vereinbart, so berechnet sich der Preis nach Aufwand. Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so ist darin die vertragliche Hauptleistung des Unternehmers nach Art. 4 eingeschlossen. Nicht eingeschlossen und separat zu vergüten sind alle weiteren Leistungen wie insbesondere (aber nicht abschliessend):

- a) Jegliches Aus- oder Einräumen der Möbel;
- b) Möbel, welche nicht vertraglich in der Offerte dazugehören werden durch den Auftragnehmer nicht gereinigt und/oder verschoben;
- c) Schwer zugängliche Stellen wie auch unterhalb der Möbel

Art. 9 Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, eine in Ausführung begriffene Reinigung umzudisponieren, gegen vollständige Abgeltung des dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Schadens.

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Rücktritt des Auftraggebers vor der geplanten Reinigung sind 25% des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

Art. 10 Auftragserfüllung - Gewährleistung

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich Einwand erhebt. Kann der Arbeitgeber die Arbeiten nicht unmittelbar nach deren Abschluss abnehmen, gilt die Leistung als vertragsgerecht erfüllt, wenn nicht innerst 24 Stunden Einwand erhoben wird. Weisen die Reinigungsarbeiten Mängel auf und ist unverzüglich gerügt (zum Beispiel bei der Abnahme durch die Verwaltung), ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen nicht.

Mängel an den durch den Auftragnehmer ausgeführten Reinigungsarbeiten müssen bis 24 Stunden nach der

AGB: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reinigung – SLAVI

Leistungserbringung schriftlich gerügt werden. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben versteckte Mängel. Als Mängel gelten Abweichungen hinsichtlich der vereinbarten Leistung. Mangelhaft ausgeführte Leistungen werden durch den Auftragnehmer kostenlos in angemessener Frist nachgebessert.

Falls der Auftragnehmer mit dem Füllen der Dübellöcher beauftragt wurde, lehnt der Auftragnehmer jegliche Farbunterschiede oder Unebenheiten bei den Wänden ab. Die Löcher werden nach bestem Gewissen und so gut wie möglich gefüllt und ausgebessert, welches keine Garantie für einen allfälligen Neuanstrich ist. Kosten von aufgebotenem Maler oder Malerarbeiten seitens der Verwaltung, Vermieter oder Mieter, werden vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt und nicht übernommen.

Art. 11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die nachweislich durch ihn oder durch sein Personal bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben schuldhaft verursacht werden, gemäss den allgemeinen und speziellen Bedingungen des vom Auftragnehmer mit der Versicherung abgeschlossenen Vertrages über die Betriebshaftpflicht. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht innerhalb von drei Tagen durch den Auftraggeber schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

Der Auftragnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung, welche eine Deckung pro Schadenfall bis CHF 10'000'000.- (zehn Millionen) für Personen- und Sachschäden garantiert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der nach schweizerischem Recht geltenden Unfallverhütungsvorschriften und der EKAS-Vorschriften. Das Reinigungspersonal wird besonders in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz ausgebildet.

Art. 12 Haftung für bereits vorhandene Schäden / bei Abnutzung und Alterung / für poröse, instabile und stark verbrauchte Reinigungsobjekte / für Reinigung der Storen
Gemäss Art. 100 des Obligationenrechts (OR) haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die vor dem Reinigungsauftrag an den gereinigten Objekten bereits vorhanden waren;

Die Haftung wird ebenfalls ausgeschlossen (wegbedungen), wenn die Schäden an den Reinigungsobjekten auf die normale Abnutzung durch den Auftraggeber/Kunden oder auf den Alterungsprozess vor dem Reinigungsauftrag zurückzuführen sind;

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden an Reinigungsobjekten, die bereits porös, instabil oder stark verbraucht sind.

Bei der Reinigung von Storen (vorwiegend ältere oder dünne, filigrane Modelle), kann es trotz vorsichtiger Arbeitsweise zu Schäden u.a. in Form von Deformierungen oder ZugbandrisSEN und Beschädigungen an Schlaufband-Kordel kommen (nicht abschliessende Aufzählung). Der Auftragnehmer führt die Arbeiten sorgfältig und sachgemäß aus, übernimmt aber aus vorgenannten Gründen keine Haftung für etwelche Beschädigungen in Folge der Reinigungsarbeiten.

Art. 13 Mängelrügen

Der Auftraggeber hat die Dienstleistung zu prüfen. Reklamationen wegen Beschädigung sind sofort bei der Abgabe anzubringen und überdies dem Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu bestätigen. Äußerlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzugeben.

Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

agb reinigung slavi

Art. 14 Abwerbeverbot für Personal der SLAVI

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach dessen Beendigung, kein Personal des Auftragnehmers direkt oder indirekt abzuwerben oder ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SLAVI zu beschäftigen.

Ein Verstoss gegen dieses Abwerbeverbot zieht die Verpflichtung des Auftraggebers/Kunden nach sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 100'000.- pro abgeworbene oder beschäftigte Person zu zahlen. Die SLAVI behält sich darüber hinaus das Recht vor, weiteren Schadenersatz geltend zu machen, sofern der tatsächlich entstandene Schaden die Vertragsstrafe übersteigt. Die Vertragsstrafe dient der Absicherung der vertraglichen Beziehungen und ist gemäss Art. 163 OR gestaltet, der besagt, dass Vertragsstrafen angemessen sein müssen und nicht übermäßig hoch sein dürfen.

Der Auftraggeber/Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Regelung zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der SLAVI erforderlich ist und die Fairness sowie Integrität der Geschäftsbeziehung sicherstellt.

Art. 15 Annahmeverzug

Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für den Schaden, den er ihr dadurch zufügt, dass er vertraglich vereinbarte eigene Leistungen als Voraussetzung einer Dienstleistung SLAVI nicht termingerecht erbringt, bei noch andauernden Handwerkerarbeiten, Störungen durch Dritte am Objekt oder wenn er der SLAVI für die Erbringung einer Dienstleistung notwenigen Zutritt nicht gewährt (nicht abschliessende Aufzählung). Wartezeiten werden nach Aufwand (Stundenansatz / Mitarbeiter) in Rechnung gestellt.

Art. 16 Zustimmung der AGB

Durch schriftliche oder mündliche Auftragerteilung erklärt sich der Auftraggeber/Kunde mit allen Punkten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Art. 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von strittigen Ansprüchen für die nicht dem üblichen Gebrauch bzw. nicht den persönlichen oder familiären Bedürfnissen dienenden Dienstleistungen sind die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers zuständig.

Es gilt schweizerisches Recht.